

Das Schulheim als staatliche Einrichtung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **61 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der wegen seiner Intelligenz die Sekundarschule im Dorf besuchen konnte, nach einem dummen Streich, den er zusammen mit einem Knaben aus dem Dorf beging, von der Schule ausgeschlossen, während der Kamerad glimpflich davonging.

1. Das Schulheim als staatliche Einrichtung

Die Schulheime, wie sie nach wechselvoller Namengebung⁶ schliesslich heissen, stehen seit ihrer Errichtung unter der Aufsicht der kantonalen Armendirektion, beziehungsweise der späteren Fürsorgedirektion und der heutigen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (nachstehend Fürsorgedirektion genannt).⁷ Die unmittelbare Aufsicht über das Heim oblag einer Aufsichtskommission, bestehend aus anfänglich drei,⁸ ab 1901 aus fünf Personen.⁹ Die erste Kommission setzte sich zusammen aus:

G. Egger, Regierungsstatthalter von Aarwangen, als Präsident;
J. Morgenthaler, Amtsschreiber in Aarwangen;
J. Kellerhals, Gerichtspräsident in Aarwangen, als Sekretär.

Am 20. März 1931 nahm als erstes weibliches Mitglied Frau Castelberg, Langenthal, Einsitz in die Kommission.¹⁰ Die letzte, nunmehr aufgehobene Kommission bestand aus den Mitgliedern:

Hans Jenzer, alt Grossrat, Käsermeister, Bützberg, Präsident;
Peter Baumann, Dr. med., Aarwangen;
Käthi Luder-Nyffenegger, Langenthal;
Heinz Stuker, Gewerbelehrer, Langenthal.

Die Entlassung der Kommission auf den 31. Dezember 1990 erfolgte im Hinblick auf die damals bereits vorgesehene formelle Aufhebung des Schulheimes Aarwangen durch den Grossen Rat.¹¹ Der Fürsorgedirektion standen von 1863 bis 1986 insgesamt 16 Regierungsräte vor.¹²

2. Die Gründung und bauliche Entwicklung des Heimes¹³

Am 26. März 1863 übersiedelte der damalige Anstaltsleiter Jakob Meyer mit 41 Knaben, dem Personal, der Viehhabe und dem Inventar per Leiterwagen von Köniz nach Aarwangen. Hier war nun auch die Führung eines Landwirtschaftsbetriebes möglich. In den Jahren 1904 bis 1906 wurde ein Zöglingshaus erstellt, das die Einführung des «Familiensystems» ermöglichte. 16 bis 20 Buben, die von einem Lehrer zu betreuen waren, erhielten eigene Räume (Schlafsaal, Wohnstube, Waschraum).¹⁴ Ein auf dem Heimareal erstelltes Bauernhaus mit zwei Wohnungen ermöglichte eine Anpassung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die auch als Arbeitstherapie für die Buben diente.¹⁵